



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/109
Federführend: FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen		Status:	öffentlich
		Datum:	22.10.2013
		Ansprechpartner/in:	Dr. Rohlfs, Thilo
		Bearbeiter/in:	Thilo Rohlfs
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Öffentlich-rechtliche Verträge zur Übertragung von Aufgaben zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem kreisangehörigen Bereich			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Beratung	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nach Empfehlung des Hauptausschusses, dem Abschluss

1. des als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag nach §§ 25 a und 121 ff. LVwG zur Übertragung von Aufgaben des Kreises Rendsburg-Eckernförde und des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde und
2. des als Anlage 2 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 18 GkZ zur Übertragung von Aufgaben nach dem Spielhallengesetz

zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren wurden auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und den Städten, hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Ämtern im Kreisgebiet verschiedene Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreises bzw. des Landrats auf die örtliche Ebene übertragen. Ziel dieser zeitlich aufeinander folgenden Verträge war es, bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten, deren Wahrnehmung sachgerechter im Sinne einer orts- und bürgernahen Verwaltung auf der Ebene der Städte, Gemeinden und Ämter erfolgen kann, in deren Zuständigkeit zu geben.

Da die Erprobung dieser ortsnahen Verwaltung in den übertragenen Aufgabenbereichen von den am Vertrag beteiligten Kommunen als Erfolg gewertet worden war, wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Gemeindetages und der Kreisverwaltung eingerichtet und mit der Aufgabe betraut, die bisherigen Erfahrungen zu evaluieren und über eine Fort-

setzung zu beraten. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurde entschieden, die Aufgabenübertragung durch Abschluss eines weiteren Vertrages weiterzuführen. Aus diesem Grund hat sich die Arbeitsgruppe bei der Erarbeitung des Entwurfes eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages an den bisherigen Verträgen orientiert. Die geringere Zahl der vom Vertrag erfassten Aufgaben und Zuständigkeiten gegenüber den vorherigen Verträgen ist darauf zurückzuführen, dass der Landesgesetzgeber zwischenzeitlich durch Gesetzesänderung in einigen Fällen die Zuständigkeit der Städte, Gemeinden und Ämter begründet hat.

Im Rahmen eines Vertrages nach § 25a LVwG (Anlage1) sollen weiterhin übertragen werden die Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen, die Errichtung von Tempo-30-Zonen, straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 46 StVO im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen, wie z.B. Volks- und Zeltfeste oder Märkte. Daneben soll die örtliche Ebene die Berechtigung erhalten, neben den Zulassungsstellen des Kreises und seiner Außenstellen Änderungen der Anschrift innerhalb des Kreisgebietes in der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. dem Fahrzeugschein vorzunehmen.

Des Weiteren haben die Vertreter des Gemeindetages im Rahmen der Arbeitsgruppe darum gebeten, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde anstelle der Stadt Büdelsdorf, der selbstverwalteten Gemeinden und der Ämter die Aufgabe der Spielhallenaufsicht nach dem Spielhallengesetz Schleswig-Holstein wahrnimmt. Es konnte ein Konsens darüber erzielt werden, dass diese Aufgabe angesichts der geringen Anzahl von Spielhallen auf den jeweiligen Stadt- und Gemeindegebieten zentral auf Kreisebene wahrgenommen werden sollte. Zu diesem Zweck wurde auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (GkZ) ein weiterer Vertrag über die Übertragung dieser Aufgabe an den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Anlage 2) erarbeitet.

Der Vertrag über die Übertragung der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten des Kreises bzw. des Landrates auf die örtliche Ebene auf der Grundlage des § 25a LVwG tritt jedoch erst in Kraft, wenn er im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht worden ist. Bevor dies geschehen kann, muss das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein dem Vertrag zustimmen. Im Rahmen eines ersten Gesprächs mit dem Ministerium wurden rechtliche Bedenken mit Blick auf eine etwaige Höchstdauer der Aufgabenübertragung von zehn Jahren geäußert. Da ein wesentlicher Teil der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten bereits einmal zunächst für drei Jahren und ein weiteres Mal für sieben Jahren übertragen worden ist, wies die zuständige Sachbearbeiterin im Innenministerium auf Ihre Zweifel an der uneingeschränkten Genehmigungsfähigkeit des Vertrages hin. Die Kreisverwaltung wird auf das Ministerium mit dem Ziel einwirken, dass es seine Genehmigungspraxis im Sinne einer pragmatischen Auslegung ändert, da die bisherige Lesart des Ministeriums nach Rechtsauffassung des Kreises keinesfalls zwingend erscheint. Mit dem Wortlaut des § 25a Abs. 2 S. 2 LVwG und dem Sinn und Zweck des Gesetzes ist es durchaus vereinbar, die Befristung von zehn Jahren als Höchstdauer jedes einzelnen Vertrages zu verstehen.

Obgleich die endgültige Entscheidung des Innenministeriums noch aussteht, wurde in der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Gemeindetag vereinbart, zur Beschleunigung des Verfahrens bereits jetzt die erforderlichen Beschlussfassungen in den jeweils zuständigen Gremien herbeizuführen.

Der Vorsitzende des Personalrates hat nach § 83 MBG bei der Beratung ein qualifiziertes Anhörungsrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung von Aufgaben des Kreises Rendsburg-Eckernförde und des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach §§ 25 a und 121 ff. LVwG (Anlage 1)
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 18 GkZ zur Übertragung von Aufgaben nach dem Spielhallengesetz (Anlage 2)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von Aufgaben
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
auf die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und Ämter
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
und von den Zuständigkeiten des Landrates
des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf die
BürgermeisterIn der Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden,
amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher bzw. Amtsdirektoren der Ämter des
Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der §§ 25 a und 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises, der Stadt-, Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO), § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) und § 24 a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 28 GO, jeweils in der geltenden Fassung, der nachfolgende

öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind der Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat,

und

die Städte

1. Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
2. Eckernförde, vertreten durch den Bürgermeister,
3. Rendsburg, vertreten durch den Bürgermeister,

die hauptamtlich verwalteten Gemeinden

4. Altenholz, vertreten durch den Bürgermeister,
5. Flintbek, vertreten durch den Bürgermeister,
6. Fockbek, vertreten durch die stellvertretende Bürgermeisterin
7. Kronshagen, vertreten durch den Bürgermeister,
8. Molfsee, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

9. Achterwehr, vertreten durch den Amtsdirektor,
10. Bordesholm, vertreten durch den Amtsdirektor,
11. Dänischenhagen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
12. Dänischer Wohld, vertreten durch den Amtsdirektor,
13. Eiderkanal, vertreten durch den Amtsvorsteher,
14. Flintbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
15. Fockbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
16. Hohner Harde, vertreten durch den Amtsvorsteher,
17. Hüttener Berge, vertreten durch den Amtsdirektor,
18. Jevenstedt, vertreten durch den Amtsvorsteher,
19. Mittelholstein, vertreten durch den Amtsdirektor,
20. Molfsee, vertreten durch die Amtsvorsteherin,
21. Nortorfer Land, vertreten durch den Amtsdirektor,
22. Schlei-Ostsee, vertreten durch den Amtsdirektor,

§ 2

Gegenstand des Vertrages

- (1) Mit öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2000 wurden mit Wirkung zum 01.01.2001 gemäß § 25 a LVwG erstmalig Aufgaben des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung auf die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und Ämter sowie Zuständigkeiten des Landrats auf die jeweilige(n) Bürgermeister(In) und Amtsvorsteher(Innen) zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Dieser Vertrag endete durch Fristablauf am 31.12.2003. Nachdem sich die ortsnahe Aufgabenerfüllung in der Praxis bewährt hatte, haben die Vertragsparteien mit Wirkung zum 01.01.2004 eine Fortsetzung der Aufgabenübertragung vereinbart und diese mit Wirkung zum 01.02.2008 um einzelne Aufgabenbereiche ergänzt.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung durch die örtliche Ebene unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Rechtsänderungen.

§ 3

Umfang der Aufgaben und Zuständigkeitsübertragung

- (1) Die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende dem Kreis Rendsburg-Eckernförde obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die BürgermeisterIn, Amtsvorsteher bzw. Amtsdirektoren übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

1. Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 2 Nr. 22 und 2 Abs. 5 Satz 1 LNatSchG vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2011, 225) in der z.Zt. geltenden Fassung),
2. Einrichtung von Tempo-30-Zonen (Beschilderung mit VZ 274.1/274.2 StVO – normale Straßensituation) an Gemeindestraßen (§ 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht v. 26.11.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, 423) in der z.Zt. geltenden Fassung, § 45 Abs. 1 c Satz 1 StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, berichtigt 1971 S. 38) in der z.Zt. geltenden Fassung),
3. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen gemäß § 45 StVO im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen, wie Volks- und Zeltfeste, Märkte u.ä., an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen / Gemeindewegen, ergänzend zu der bereits bestehenden Zuständigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 b der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht vom 08.11.2004 (GVOBl. SH 2004, 423) in der z.Zt. geltenden Fassung.
4. Neben der Zulassungsbehörde des Kreises mit ihren Außenstellen sind auch die Städte, Gemeinden und Ämter für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde oder ihres Amtes berechtigt, Änderungen der Anschrift innerhalb des Kreisgebietes in der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß § 11 der Fahrzeugzulassungsverordnung oder im Fahrzeugschein (a. F. gemäß StVZO) vorzunehmen.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für die Städte Rendsburg und Eckernförde, da für diese Bereiche bereits die gesetzliche Aufgabenzuständigkeit bei den beiden Städten liegt.

- (2) Die Vertragspartner sehen es als Daueraufgabe an, die Übertragung weiterer Aufgaben und Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit sich hierfür die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung ergeben sollte.

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

- (1) Soweit für Verwaltungsleistungen aus übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten Gebühren oder Entgelte erhoben werden können bzw. Kostenerstattungen möglich sind, steht dieses Recht den Städten, Gemeinden und Ämtern zu. Für den Erlass von Gebührensatzungen gelten die maßgeblichen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten findet ein Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten nicht statt.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Bürgermeister der Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteher bzw. Amtsdirektoren der Ämter die örtlich und sachlich zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und Ämter schaffen in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die sachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften

erfolgt, gelten die Bestimmung des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Landrat als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Er wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.
- (2) Sofern das Innenministerium für einzelne Vertragsbestimmungen seine Zustimmung nach § 25 a Abs. 3 LVwG nicht erteilt, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt.
- (3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert werden, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.
- (4) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 8**Veröffentlichung**

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Innenministerium seine Zustimmung erteilt hat.

Rendsburg, den

Kreis Rendsburg-Eckernförde, gez. Dr. Schwemer, Landrat

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf, gez. Hein, Bürgermeister

Eckernförde, den

Stadt Eckernförde, gez. Sibbel, Bürgermeister

Rendsburg, den

Stadt Rendsburg, gez. Gilgenast, Bürgermeister

Altenholz, den

Gemeinde Altenholz, gez. Ehrich, Bürgermeister

Flintbek, den

Gemeinde Flintbek, gez. Plambeck, Bürgermeister

Fockbek, den

Gemeinde Fockbek, gez. Schröder, 1. Stv. Bürgermeisterin

Kronshagen, den

Gemeinde Kronshagen, gez. Meister, Bürgermeister

Molfsee, den

Gemeinde Molfsee, gez. Hoppe, Bürgermeister

Achterwehr, den

Amt Achterwehr, gez. Grewin, Amtsdirektor

Bordesholm, den

Amt Bordesholm, gez. Lambrecht, Amtsdirektor

Dänischenhagen, den

Amt Dänischenhagen, gez. Paulsen, Amtsvorsteher

Gettorf, den

Amt Dänischer Wohld, gez. Meins, Amtsdirektor

Osterrönfeld, den

Amt Eiderkanal, gez. Kläschen, Amtsvorsteher

Flintbek, den

Amt Flintbek, gez. Bischof, Amtsvorsteher

Fockbek, den

Amt Fockbek, gez. Ehlers, Amtsvorsteher

Hohn, den

Amt Hohner Harde, gez. Reese, Amtsvorsteher

Groß Wittensee, den

Amt Hüttener Berge, gez. Betz, Amtsdirektor

Jevenstedt, den

Amt Jevenstedt. gez. Neve, Amtsvorsteher

Hohenweststedt, den

Amt Mittelholstein, gez. Landt, Amtsdirektor

Molfsee, den

Amt Molfsee, gez. Topp, Amtsvorsteherin

Nortorf, den

Amt Nortorfer Land, gez. Staschewski, Amtsdirektor

Eckernförde, den

Amt Schlei-Ostsee, gez. Bock, Amtsdirektor

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übernahme der Aufsicht über Spielhallen nach dem Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen des Landes Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Doppik-Einführungsg vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) sowie der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises, der Stadt-, Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO), § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) und § 24 a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 28 GO, jeweils in der geltenden Fassung, der nachfolgende

öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind der

Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat,
und

die Stadt

1. Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,

die hauptamtlich verwalteten Gemeinden

2. Altenholz, vertreten durch den Bürgermeister,
3. Flintbek, vertreten durch den Bürgermeister,
4. Fockbek, vertreten durch die 1, stellvertretende Bürgermeisterin ,
5. Kronshagen, vertreten durch den Bürgermeister,
6. Molfsee, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

7. Achterwehr, vertreten durch den Amtsdirektor,
8. Bordesholm, vertreten durch den Amtsdirektor,
9. Dänischenhagen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
10. Dänischer Wohld, vertreten durch den Amtsdirektor,
11. Eiderkanal, vertreten durch den Amtsvorsteher,
12. Flintbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
13. Fockbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
14. Hohner Harde, vertreten durch den Amtsvorsteher,
15. Hüttener Berge, vertreten durch den Amtsdirektor,
16. Jevenstedt, vertreten durch den Amtsvorsteher,
17. Mittelholstein, vertreten durch den Amtsdirektor,
18. Molfsee, vertreten durch den Amtsvorsteherin,
19. Nortorfer Land, vertreten durch den Amtsdirektor,
20. Schlei-Ostsee, vertreten durch den Amtsdirektor,

§ 2

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen des

Landes Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (2) Die übrigen Zuständigkeiten über die Erfüllung der Aufgaben nach der Gewerbeordnung, soweit sie nicht die Aufsicht über Spielhallen betreffen, bleiben unberührt.

§ 3

Inhalt und Umfang der Aufgabenübernahme

- (1) Der Landrat des Kreises Rendsburg Eckernförde übernimmt für die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde oder Amtes die nach § 12 SpielhG den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden sowie den Amtsdirektoren bzw. Amtsvorstehern obliegende Zuständigkeit nach diesem Gesetz.
- (2) Mit der Übernahme der in Absatz 1 genannten Aufsicht über die Spielhallen durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde gehen die Rechte und Pflichten der in § 1 genannten Beteiligten aus dem SpielhG vollständig auf den Landrat über. Ein Recht zur Mitwirkung der nach § 1 beteiligten Gemeinden und Ämter besteht nicht.
- (3) Für die übertragene Aufgabe und Zuständigkeit findet ein Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten nicht statt.

§ 4

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die übernommene Aufgabe ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.

- (2) Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die sachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgabe erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 119 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach seiner örtlichen Bekanntgabe im Sinne des § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ in Kraft.
- (2) Er wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Das Recht auf Anpassung oder Kündigung des Vertrages in besonderen Fällen gem. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Sofern ein Beteiligter durch Kündigung nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern.

§ 6

Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird von den in § 1 genannten Beteiligten örtlich bekannt gegeben.

Rendsburg, den

Kreis Rendsburg-Eckernförde, gez. Dr. Schwemer, Landrat

Büdelndorf, den

Stadt Büdelndorf, gez. Hein, Bürgermeister

Altenholz, den

Gemeinde Altenholz, gez. Ehrich, Bürgermeister

Flintbek, den

Gemeinde Flintbek, gez. Plambeck, Bürgermeister

Fockbek, den

Gemeinde Fockbek, gez. Schröder, 1. Stv. Bürgermeisterin

Kronshagen, den

Gemeinde Kronshagen, gez. Meister, Bürgermeister

Molfsee, den

Gemeinde Molfsee, gez. Hoppe, Bürgermeister

Achterwehr, den

Amt Achterwehr, gez. Grewin, Amtsdirektor

Bordesholm, den

Amt Bordesholm, gez. Lembrecht, Amtsdirektor

Dänischenhagen, den

Amt Dänischenhagen, gez. Paulsen, Amtsvorsteher

Gettorf, den

Amt Dänischer Wohld, gez. Meins, Amtsdirektor

Osterrönfeld, den

Amt Eiderkanal, gez. Kläschen, Amtsvorsteher

Flintbek, den

Amt Flintbek, gez. Bischof, Amtsvorsteher

Fockbek, den

Amt Fockbek, gez. Ehlers, Amtsvorsteher

Hohn, den

Amt Hohner Harde, gez. Reese, Amtsvorsteher

Groß Wittensee, den

Amt Hüttener Berge, gez. Betz, Amtsdirektor

Jevenstedt, den

Amt Jevenstedt, gez. Neve, Amtsvorsteher

Hohenweststedt, den

Amt Mittelholstein, gez. Landt, Amtsdirektor

Molfsee, den

Amt Molfsee, gez. Topp, Amtsvorsteherin

Nortorf, den

Amt Nortorfer Land, gez. Staschewski, Amtsdirektor

Eckernförde, den

Amt Schlei-Ostsee, gez. Bock, Amtsdirektor



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2013/128
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum:	04.11.2013
	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Nina Fiedler
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Nachbesetzung der Fachdienstleitung IT Service		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag dem Beitritt zum Kommunalunternehmen IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR zuzustimmen.

Der Hauptausschuss trifft den Vorratsbeschluss, dass er dem Abschluss eines auf zwei Jahre befristeten Dienstleistungsvertrages mit Dataport nach Beitritt zum ITVSH zustimmt.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Nach erfolgloser Ausschreibung der Leitung des Fachdienstes IT-Service soll die Leitung in Form eines Dienstleistungsvertrages durch Dataport übernommen werden. Die detaillierte Definition der zu erbringenden Leistung ist in der anliegenden Leistungsbeschreibung festgehalten worden. Dort findet sich auch wieder, dass disziplinare bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen weiter dem Kreis Rendsburg-Eckernförde obliegen.

Dataport ist in der Lage kurzfristig zwei Personen bereitzustellen, die sowohl über die fachlichen Qualifikationen als auch über die methodischen und sozialen Kompetenzen verfügen, um die notwendigen strategischen Entscheidungen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde vorzubereiten. Eine der beiden Führungskräfte ist bereits mit der Kreisverwaltung und deren IT-Landschaft vertraut, so dass ohne längere Einarbeitungsphase eingestiegen werden könnte.

Dieses Modell wird seit dem 01.04.2013 erfolgreich in Dithmarschen praktiziert.

Die Stelle der Fachdienstleitung ist seit dem 01.10.2013 vakant. Aufgrund von anstehenden Projekt- aber auch strategischen Entscheidungen wird gerade aufgrund der zurzeit fehlenden übergeordneten Fachlichkeit sowie der fehlenden Triebfeder für strategische Neuerungen eine zeitnahe Nachbesetzung für dringend erforderlich gehalten.

Um diese Leistung vergaberechtsfrei von Dataport beziehen zu können, wird der Beitritt zum IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ITVSH) angestrebt. Die Organisationssatzung ist als Anlage beigefügt. Es besteht für den ITVSH keine Nachschusspflicht. Eine Erhöhung des Stammkapitals kann nur über den Beitritt weiterer Träger oder einen gemeinschaftlichen Beschluss des Verwaltungsrates erfolgen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet ein

Mitglied in den Verwaltungsrat. Dies kann entweder eine Führungskraft der Verwaltung oder ein Mitglied des Kreistages sein. Die Trägerschaft im ITVSH verpflichtet nicht zur Abnahme von Leistungen bei Dataport. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entscheidet weiter im Einzelfall, ob und in welchem Umfang er Leistungen über Dataport beziehen will.

Umgehend nach der Besetzung der Leitung soll eine Arbeitsgruppe für IT Themen mit Vertretern aus den Fraktionen eingerichtet werden. In dieser Arbeitsgruppe sollen die politischen Vertreter zum einen die Möglichkeit haben, ihre Anforderungen einzubringen sowie wichtige strategische Entscheidungen gemeinsam mit der Verwaltung vorzubereiten und das bestehende IT-Konzept für die Kreisverwaltung fortzuschreiben. Nach einem Jahr Vertragslaufzeit ist eine gemeinsame Evaluation vorgesehen. Die Ergebnisse sollen im Hauptausschuss beraten werden. Ziel des Dienstleistungsvertrages ist neben den o. a. Gründen, zu prüfen, ob es für den Kreis wirtschaftlich und qualitativ interessante Kooperationsmöglichkeiten gibt. Daraus ergibt sich keine Präjudiz für das weitere Vorgehen nach den zwei Jahren.

Die Einrichtung der Arbeitsgruppe ist nur zielführend mit einer besetzten Leitungsstelle, um sowohl die fachliche Begleitung als auch die Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen gewährleisten zu können.

Gegenüber den veranschlagten Personalkosten ergibt sich ein Mehr aufwand von EUR 25.000 p. a. für zwei Jahre. Dieser Mehraufwand wird aus den geplanten Sachaufwendungen für externe Beratung getilgt.

Darüber hinaus ergeben sich einmalige Kosten in Höhe von EUR 2.500 für den Beitritt zum IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR, welche ebenfalls aus den geplanten Sachaufwendungen beglichen werden können.

Anlage/n:

- 1) EVB-IT Dienstvertrag**
- 2) Leistungsbeschreibung**
- 3) Ergänzende Vertragsbedingungen**
- 4) Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR**

EVB-IT Dienstvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V7263/4580000

Seite 1 von 5

Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung**1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung**

Wahrnehmung der Fachdienstleitung EDV beim Auftraggeber

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.**1.3** Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach Aufwand gemäß Nummer 5.1 zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

2 Vertragsbestandteile**2.1** Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seiten 1 bis 5) mit Anlage(n) Nr. 1
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (s. 11.1)
- Dataport Datenschutz-Leitlinie über technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung im Auftrag (s. 11.1)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

EVB-IT Dienstvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V7263/4580000

Seite 2 von 5

3 Art und Umfang der Dienstleistungen**3.1 Art der Dienstleistungen**

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1 Beratung
- 3.1.2 Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3 Schulung
- 3.1.4 Einführungsunterstützung
- 3.1.5 Betreiberleistungen
- 3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7 Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8 sonstige Dienstleistungen: gemäß Leistungsbeschreibung Anlage Nr. 1

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____
Anlage(n) Nr. _____
- der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers
Gestellung Fachdienstleitung IT-Service für den Kreis Rendsburg-
Eckernförde
Anlage(n) Nr. 1
- folgenden weiteren Dokumenten:
_____ Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge: _____
- 3.2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.
- 3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V7263/4580000

Seite 3 von 5

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

 4.1 **Ort der Dienstleistungen** primär in den Räumlichkeiten des Auftraggebers. Andere Orte nach Absprache.

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
Gemäß Anlage Nr. 1	Gemäß Absprache			24 Monate nach Leistungsbeginn

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht gemäß Anlage Nr. 1, Pkt. 4

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

4.3.2 während sonstiger Zeiten

 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von _____ bis _____ Uhr

5 Vergütung gem. Leistungsnachweis Dienstleistung

 5.1 **Vergütung nach Aufwand**
 ohne Obergrenze

 mit einer Obergrenze in Höhe von _____ €

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten gemäß 4.3.
Pos. Nr.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen-einheit	Einzelpreis
		; in der Leistung sind (z.B. 2) Mengeneinheiten enthalten; jede weitere			

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Reisezeiten

 Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet

 Reisezeiten werden vergütet gemäß **Anfahrtpauschale SAP-Nr. 21010791.**
Die Anfahrtpauschale beträgt derzeit 50,00 pro Person/Kundenbesuch.

Rechnungsstellung

 Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nachträglich gem. Leistungsnachweis

EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V7263/4580000

Seite 4 von 5

Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
 anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr. _____ .

5.2 Festpreis

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen gem. Anlage 1 zahlt der Auftraggeber für die Vertragslaufzeit von 24 Monaten einen **einmaligen Festpreis** in Höhe von **insgesamt 230.000,00 Euro**.

Der **einmalige Festpreis** setzt sich wie folgt zusammen:

Pos.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Gesamtpreis
1		Personelle Unterstützung gemäß Anlage 1	€ 230.000,00

Die Rechnungsstellung für den einmaligen Festpreis erfolgt anteilig kalendermonatlich nachträglich.

5.3 Reisekosten und Nebenkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet
- Reisekosten werden wie folgt vergütet Für die An- und Abreise nach Rendsburg zur regelmäßigen Dienstaufnahme werden Reisekosten nicht gesondert vergütet. Für durch den Auftraggeber im Rahmen der Arbeiten angeordnete Dienstreisen werden Reisekosten nach dem aktuell gültigen BRKG berechnet.
- Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet
- Nebenkosten werden vergütet gemäß Für die An- und Abreise nach Rendsburg zur regelmäßigen Dienstaufnahme werden Nebenkosten nicht gesondert vergütet. Für durch den Auftraggeber im Rahmen der Arbeiten angeordnete Dienstreisen werden Nebenkosten nach dem aktuell gültigen BRKG berechnet.

6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

- 6.1 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

- 6.2 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

- 6.3 Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.
- 6.4 Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

EVB-IT Dienstvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V7263/4580000

Seite 5 von 5

7 Verantwortlicher Ansprechpartnerdes Auftraggebers: Frau Nina Fiedler, 04331/202 - 347des Auftragnehmers: Herr Uwe Störmer, Tel. 0431/32 95 6768**8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1 Der Auftraggeber benennt mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2 Der Auftraggeber stellt die zur Erbringung der Unterstützungsleistung erforderliche Infrastruktur zur Verfügung sowie die in Anlage 1 Pkt. 2 genannten Mittel.

Schlichtungsverfahren

Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 Versicherung

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

11 Sonstige Vereinbarungen

11.1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Dataport Datenschutz-Leitlinie sind im Internet unter www.dataport.de veröffentlicht.

11.2. Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

11.3. Dieser Vertrag beginnt gemäß Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn er nicht zuvor von einer der beiden Vertragsparteien unter Wahrung einer Frist von einem Kalendermonat zum Quartalsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.4. Bei einer ordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber vor Ablauf von 24 Monaten erfolgt die Abrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen zu einem Stundensatz von 105,- €.

11.5. Weichen die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen von den Mengenangaben der Anlage 1 Pkt. 4 ab, so hat dies keine Auswirkung auf die vereinbarte Vergütung, soweit die Abweichung nicht mehr als 5% beträgt. Dies gilt für Mehr- wie für Minderleistungen. Mehrleistungen, die über 5% hinausgehen, werden zu einem Stundensatz von 105 € abgerechnet. Minderleistungen von mehr als 5% werden anteilig vergütet.

11.6. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich hinsichtlich der aufgeführten Preise zur Verschwiegenheit.

Altenholz, 23.10.2013
Ort Datum

_____, _____
Ort Datum

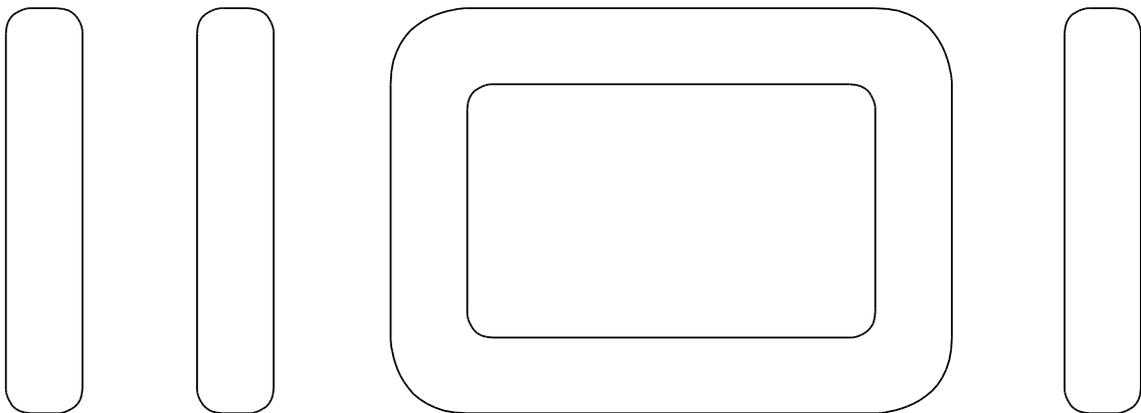
Rüdiger Eichel
Kundenbetreuung und Vertrieb
Schleswig-Holstein

Nils Ole Behrmann
Vertragsmanagement
Schleswig-Holstein

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in Druckschrift)

Leistungsbeschreibung
Gestellung Fachdienstleitung IT-Service
für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Version 2.0



Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSSITUATION	3
2	VORGEHENSVORSCHLAG DATAPORT	3
3	MITARBEITERPROFIL	4
4	LEISTUNGSUMFANG	4
5	LEISTUNGSBEGINN	5

1 Ausgangssituation

Die Fachdienstleitung IT-Service wird beim Auftraggeber zum 01.10.2013 durch den Wechsel der Amtsinhaberin vakant.

2 Vorgehensvorschlag Auftragnehmer

Der Auftragnehmer stellt für einen Zeitraum von 24 Monaten die Fachdienstleitung IT-Service.

Der Auftragnehmer stellt die Fachdienstleitung IT-Service im ausgeschriebenen Umfang in Form eines Top-Sharing-Modells. In diesem partnerschaftlichen Führungsmodell übernehmen zwei bewährte Führungskräfte des Auftragnehmers in Arbeitsteilung diese Aufgabe. Sie treffen wichtige Entscheidungen, wie strategische Beschlüsse und Vorschläge für größere Investitionen, in enger gegenseitiger Abstimmung.

Aufgaben der Fachdienstleitung sind insbesondere:

- Leitung des Fachdienstes mit gegenwärtig 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Beratung und Unterstützung der Führungskräfte in allen IT-relevanten Fragestellungen
- Strategische und konzeptionelle Weiterentwicklung des IT-Services und der IT-Infrastruktur für den Auftraggeber
- Gestaltung von Grundsätzen IT-bezogener Verfahrensabläufe und Erstellung von IT-Konzepten
- Steuerung und Planung von IT-Projekten
- Budgetverantwortung für den IT-Bereich

Zu den Aufgaben gehört auch die Teilnahme an den relevanten Führungsrunden und MitarbeiterInnenveranstaltungen des Auftraggebers.

Disziplinare bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen obliegen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Fachdienstleitung IT-Service ist ggf. an der Vorbereitung und Umsetzung beteiligt,

Die vom Auftragnehmer bereitgestellten Personen übernehmen die ausgeschriebenen Aufgaben im Zuge einer Übergabe durch die aktuelle Amtsinhaberin.

Es ist das gemeinsame Ziel von Auftraggeber und Auftragnehmer zu prüfen, wie die IT des Auftraggebers in eine für den Auftraggeber wirtschaftlicheren Art und Weise durch den Auftragnehmer zu führen ist und ein Modell mit entsprechendem Projektplan zu entwickeln.

Daher soll die Fachdienstleitung IT im Leistungszeitraum neben den oben beschriebenen Aufgaben ein IT-Betreuungs- und Betriebsmodell beim Auftragnehmer mit einem entsprechenden Vorgehensmodell entwickeln. Dieses erfolgt in enger Kooperation mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachdienstes IT und den übrigen Fachdiensten des Auftraggebers. Synergien und gemeinsame Betriebsmöglichkeiten mit der KOSOZ und dem Kreis Dithmarschen könnten bei der Erarbeitung dieses Modells bewertet und ggf. umgesetzt werden.

Das gemeinsam entwickelte Betreuungs- und Betriebsmodell enthält unter anderem den künftigen Leistungsumfang und die Leistungsinhalte in Form von Leistungsvereinbarungen (Service-Vereinbarungen, SLA [Service Level Agreements]). Die Leistungsvereinbarungen umfassen die er-

forderlichen IT-Dienste für die Nutzung von Fachanwendungen und der dafür erforderlichen IuK-Infrastruktur mit den dazu geeigneten Betriebsmodellen. Diese müssen geeignet sein, die fachlichen Anforderungen des Kreises zu erfüllen.

Der Auftraggeber stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Mittel (insb. Büro, Arbeitsplatzausstattung) zur Verfügung.

3 Mitarbeiterprofil

Der Auftragnehmer sichert zu, zwei Personen mit dem nachfolgenden Knowhow und Persönlichkeitsprofil bereitzustellen:

- Fähigkeit, komplexe Abläufe zu regeln, zielorientiert und zugleich pragmatisch zu handeln
- Fähigkeit, konzeptionell zu arbeiten und dabei kundenorientiert und strategisch zu denken
- Langjährige Führungs- und Projektleitungserfahrung mit Budgetverantwortung
- Praktische Erfahrung in kommunaler IT-Leitung
- Übergreifendes Verständnis für System- und Rechenzentrums-Infrastrukturen und die Fähigkeit komplexe Strukturen schnell zu erfassen
- Kenntnisse über Infrastrukturen im Bereich Netzwerk, Server, Virtualisierung, Datenbanken, Storage, Systemmanagement
- Teamfähigkeit
- Serviceorientierung, Kommunikationsfähigkeit, sicheres Auftreten und hohes Engagement
- Eigeninitiative, Verhandlungssicherheit und Entscheidungsfreude

4 Leistungsumfang

Die vom Auftragnehmer gestellten Personen stehen dem Auftraggeber als Fachdienstleitung IT-Service gemeinsam im Umfang eines Personenäquivalentes mit der Nettoarbeitszeit von ca. 1.430 Jahresstunden zur Verfügung.

Während der Vertragslaufzeit bestehen reguläre Urlaubsansprüche, die im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Anspruch genommen werden. Ebenso werden Teilnahmen an Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein. Während dieser Zeiten und während Krankheitszeiten von leistenden Personen wird die Unterstützung nur entsprechend reduziert möglich sein. Insgesamt wird aber im Jahresablauf die vereinbarte Gesamtleistung erbracht.

Die Arbeiten werden in der Regel zu den üblichen Büroarbeitszeiten des Auftraggebers erbracht. Wochenendarbeiten sind im Ausnahmefall für dringende Wartungs- und Installationsarbeiten und nach vorheriger Rücksprache abgedeckt. Zeitausgleich ist für diese Arbeiten zu ermöglichen.

Während der Gestellungszeit untersteht die Fachdienstleitung IT-Service der fachlichen Leitung durch den Auftraggeber.

5 Leistungsbeginn

Der Leistungsbeginn kann kurzfristig, spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung, erfolgen.

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen – EVB-IT Dienstleistung –

1 Art und Umfang der Dienstleistung

Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung zu den Vereinbarungen im Vertrag. Der Auftraggeber trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung. Die ordnungsgemäße Datensicherung* obliegt dem Auftraggeber. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

2 Zusammenarbeit der Vertragspartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner.

Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

3 Austausch von Personen

3.1 Wird eine vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Auswahl wird der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.

3.2 Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

4.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.

Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der Vereinbarung im Vertrag.

4.2 Im Übrigen ist der Auftraggeber unter Beachtung seiner Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten zum Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand berechtigt.

5 Mitwirkungsleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird ihm insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Vertrag.

6 Vergütung

- 6.1 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand* wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet.

Der Auftragnehmer erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des vom Auftragnehmer unterschriebenen und vom Auftraggeber durch Gegenzeichnung genehmigten Leistungsnachweises entsprechend Muster 1 – Leistungsnachweis Dienstleistung – fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Ist bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze festgelegt, ist der Auftragnehmer auch bei Erreichen dieser Grenze zur vollständigen Erbringung seiner Leistung verpflichtet.

- 6.2 Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Festpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

- 6.3 Reisezeiten, Reisekosten* und Nebenkosten* werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet.

- 6.4 Ist ein Vergütungsvorbehalt vereinbart, so gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes:

Die Vergütung kann frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber anzukündigen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass der Auftragnehmer die Vergütung als allgemeinen Listenpreis vorsieht und auch von anderen Auftraggebern erzielt.

Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Preise überschreiten sollte.

- 6.5 Weicht ein vergütungsbestimmender Faktor im Laufe der Vertragsdurchführung nicht nur unerheblich vom Vertrag ab, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Vergütung.

7 Qualitative Leistungsstörung

- 7.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

In diesem Falle hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

- 7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind.

- 7.3 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8 Schutzrechtsverletzung

- 8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten* durch die Nutzung der übergebenen Dienstleistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die vereinbarten Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht* nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Dienstleistung in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er diese Dienstleistungsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Dienstleistungsergebnisse zurückzugeben.

- 8.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 8.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

- 8.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 8.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten* Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9 Sonstige Haftung

- 9.1 Die Haftung ist abschließend für qualitative Leistungsstörungen in Ziffer 7, für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 8 geregelt.
- 9.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:
- 9.2.1 für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag;
- 9.2.2 für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% der Gesamtvergütung des Vertrages. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 Euro je Vertrag begrenzt.

Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung* durchgeführt hat.

- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.2.1 und 9.2.2 Absatz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

10 Verjährung

Ansprüche nach den Ziffern 7, 8 und 9 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

11 Änderung der Dienstleistung

- 11.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist auf einem Formular gemäß Muster 2 – Änderungsverfahren Dienstleistung – zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, teilt er gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Auftragnehmer gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten. Der Auftraggeber wird binnen 10 Arbeitstagen entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens nicht erforderlich, hat der Auftragnehmer entweder ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die Durchführung der beantragten Änderungen zu vereinbaren.

- 11.3 Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.
- 11.4 Auftraggeber und Auftragnehmer können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Dienstleistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.
- 11.5 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Angebotsbindefrist des Realisierungsangebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

12 Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

13 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 13.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 13.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 13.3 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 13.4 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Ziffer 13.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 13.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 13.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

14 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform*, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

15 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Begriffsbestimmungen

CISG	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods).
Datensicherung, ordnungsgemäße	Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der Systeme einschließlich der auf diesen Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.
Datenverlust	Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.
Materialaufwand	Aufwendungen des Auftragnehmers für den Gebrauch und Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstige Erzeugnisse im Rahmen der Leistungserbringung.
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen notwendig sind. Sie sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten und sind weder Reise- noch Materialkosten.
Nutzungsrechte	Rechte, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer einräumt.
Reisekosten	Aufwendungen des Auftragnehmers für An- und Abreise zum Ort der vereinbarten Leistung, sofern ungleich zum Dienstsitz, die im Regelfall nicht Bestandteil der Kosten für den Personaleinsatz sind. Aufwendungen können sein: Fahrtkosten, Übernachtungsgeld, Reisenebenkosten etc.
Schriftform	Gemäß BGB §§ 126, 126a, 126b, 127 sowie einfache elektronische Form.
Schutzrechte	Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.

**Organisationssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen
„IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ vom 01.07.2013**

Anstalt des öffentlichen Rechts

der Ämter

Siek, Viöl, Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Boostedt-Rickling, Mittelangeln, Südtondern, Oeversee, Föhr-Amrum, Nordsee-Treene, Haseldorf, Burg – St. Michaelisdonn, Hüttener Berge, Mitteldithmarschen, Eiderstedt, Eiderkanal, Geltinger Bucht, Jevenstedt, Moorrege, Südangeln, Mittleres Nordfriesland, Elmshorn-Land, Bornhöved

der Gemeinden

Grömitz, Trittau, Barsbüttel, Flintbek, Harrislee, Süsel, Altenholz, Malente, Rellingen, Sankt Peter-Ording, Handewitt, Henstedt-Ulzburg

der Kreise

Segeberg, Stormarn, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Plön

der Städte

Norderstedt, Oldenburg in Holstein, Lübeck, Schenefeld, Wedel, Büdelsdorf, Mölln, Uetersen, Kiel, Husum, Reinbek, Rendsburg, Eutin, Geesthacht, Kaltenkirchen, Ahrensburg, Heide, Bad Segeberg, Barmstedt, Brunsbüttel, Tornesch, Kappeln, Pinneberg, Neumünster

der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK)
der Nordbits
des IT-Verbundes Stormarn

Auf Grund von §§ 19 b, 19 c und 19 d des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 14. Dezember 2006, i. V. m. § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 17. Dezember 2010, wird auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Verträge vom 28.10.2011, vom 02.03.2012 und vom 23.11.2012 nach Beschlussfassung durch ihre jeweiligen Gremien

durch den Verwaltungsrat folgende Organisationssatzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ ist ein selbständiges Unternehmen seiner Träger,

der Ämter

Siek, Viöl, Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Boostedt-Rickling, Mittelangeln, Südtondern, Oeversee, Föhr-Amrum, Nordsee-Treene, Haseldorf, Burg – St. Michaelisdonn, Hüttener Berge, Mitteldithmarschen, Eiderstedt, Eiderkanal, Geltinger Bucht, Jevenstedt, Moorrege, Südangeln, Mittleres Nordfriesland, Elmshorn-Land, Bornhöved

der Gemeinden

Grömitz, Trittau, Barsbüttel, Flintbek, Harrislee, Süsel, Altenholz, Malente, Rellingen, Sankt Peter-Ording, Handewitt, Henstedt-Ulzburg

der Kreise

Segeberg, Stormarn, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Plön

der Städte

Norderstedt, Oldenburg in Holstein, Lübeck, Schenefeld, Wedel, Büdelsdorf, Mölln, Uetersen, Kiel, Husum, Reinbek, Rendsburg, Eutin, Geesthacht, Kaltenkirchen, Ahrensburg, Heide, Bad Segeberg, Barmstedt, Brunsbüttel, Tornesch, Kappeln, Pinneberg, Neumünster

der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK)

Nordbits AöR

IT-Verbund Stormarn

in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 19 b – d Gkz). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet: „ITVSH“.

...

- (3) Der IT-Verbund Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Kiel.
- (4) Das Stammkapital beträgt 67.250,-- Euro. Es wächst um die Einlagen der später beitretenden Träger an.
- (5) Die Höhe der Stammeinlage beträgt
 - Städte, Zweckverbände größer 100.000 Einwohner und Kreise
2.500,-- Euro
 - Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände 20.001 bis 100.000 Einwohner
1.250,-- Euro
 - Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände bis 20.000 Einwohner
500,-- EuroDie Stammeinlage für die Versorgungsausgleichskasse beträgt 5.000,-- Euro.
- (6) Weitere Städte, Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände können dem IT-Verbund Schleswig-Holstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beitreten. Diese Möglichkeit ist auch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen des § 24 GkZ eröffnet.

§ 2 Gegenstand des IT-Verbunds Schleswig-Holstein

- (1) Aufgabe des IT-Verbunds Schleswig-Holstein ist ausschließlich die Beschaffung und Vermittlung von Lieferungen und Leistungen nur für ihre Mitgliedskörperschaften bei und über Dataport. Zu diesem Zweck wird der IT-Verbund Schleswig-Holstein Träger von Dataport und nimmt die Interessen der schleswig-holsteinischen Kommunen hinsichtlich des kommunalen Anteils an Dataport wahr.
- (2) Zu diesem Zwecke schließen das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Finanzministerium, und die Kommunalen Landesverbände, vertreten durch die Geschäftsführer, eine getrennte Vereinbarung über die vollständige Übertragung des kommunalen Anteils am Stammkapital Dataports in Höhe von 7,5 Millionen € auf den IT-Verbund Schleswig-Holstein.

§ 3 Organe

Organe des IT-Verbunds Schleswig-Holstein sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

...

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag haben ein Vorschlagsrecht für die Benennung jeweils eines Vorstandsmitglieds. Die drei weiteren Mitglieder des Vorstands sollen die drei Gruppen der Kreise, Städte und Ämter/Gemeinden repräsentieren.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Abweichend davon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptamt. In diesen Fällen ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (3) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand leitet den IT-Verbund Schleswig-Holstein im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den IT-Verbund Schleswig-Holstein als Träger von Dataport in den im Staatsvertrag bestimmten Organen. Beschlüsse, die in diesen Organen gefasst werden, sollen vorher im Vorstand des IT-Verbunds Schleswig-Holstein behandelt werden; Näheres regelt die Geschäftsordnung gem. § 4 Abs. 9 dieser Satzung.
- (6) Der Vorstand vertritt den IT-Verbund Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand ist verantwortlich für die gemäß Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) erforderlichen Berichtspflichten. Er hat dem Verwaltungsrat halbjährlich über die Erfüllung des Erfolgsplans zu berichten.
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Mitgliedskörperschaften haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

...

- (9) Der Vorstand gibt sich – mit Zustimmung des Verwaltungsrates - eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung enthält.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt etwas anderes.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Für die Mitglieder bestellt jeder Träger Stellvertreter (innen).
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter(innen) werden von der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Kreistag, dem Amtsausschuss, der Verbandsversammlung der jeweiligen Mitgliedskörperschaft oder dem Vorstand der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (Beschlussorgan) für die Dauer von fünf Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Beschlussorgan einer Mitgliedskörperschaft angehören, mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des jeweiligen Beschlussorgans der Mitgliedskörperschaften abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Wahlzeit beträgt jeweils 2 Jahre.
- (4) Der Verwaltungsrat hat den Beschlussorganen der Mitgliedskörperschaften auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des IT-Verbunds Schleswig-Holstein zu geben.
- (5) Der Verwaltungsrat übt sein Amt ehrenamtlich aus.

...

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des IT-Verbunds Schleswig-Holstein Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Änderung dieser Satzung
 - b) Beitritt zur Trägerschaft und Austritt
 - c) Erhöhung des Stammkapitals
 - d) Verschmelzung und Aufhebung des IT-Verbunds Schleswig-Holstein
 - e) Änderungen des Gegenstands des IT-Verbunds Schleswig-Holstein gemäß § 2 dieser Satzung.
 - f) die Beteiligung des IT-Verbunds Schleswig-Holstein an anderen Unternehmen
 - g) Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes. Wird ein Vorstandsmitglied abberufen, welches durch ein Vorschlagsrecht gemäß §4 Abs. 1 in den Vorstand gewählt worden ist, steht dem vorschlagenden Verband erneut das Vorschlagsrecht zu.
 - h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan)
 - i) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des IT-Verbunds Schleswig-Holstein
 - j) den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses
 - l) die Ergebnisverwendung
 - m) die Entlastung des Vorstandes
 - n) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte

...

Die Fälle der Buchstaben b), c), d) e) und f) bedürfen der Zustimmung aller Träger des IT-Verbands Schleswig-Holstein

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates den IT-Verband Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter (innen) anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

...

- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend davon ist in Fällen des § 6 Abs. 3 Buchstaben a) und g) eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmbotschaften der Mitglieder des Verwaltungsrates sind zulässig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzende(n) unterzeichnet und dem Verwaltungsrat im Umlaufverfahren zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und Vorstandes haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des IT-Verbunds Schleswig-Holstein Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den Organen der Mitgliedskörperschaften.

§ 9 Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des IT-Verbunds Schleswig-Holstein durch den Vorstand oder durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 10 Wirtschaftsführung/Rechnungswesen

- (1) Der IT-Verbund Schleswig-Holstein ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der Wirtschaftsplan ist den Mitgliedskörperschaften zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Mitgliedskörperschaften zuzuleiten.

...

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des IT-Verbunds Schleswig-Holstein ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten und Auflösung

Der IT-Verbund Schleswig-Holstein entsteht kraft öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 28.10.2011. Gleichzeitig tritt diese Organisationssatzung in Kraft.

Jede Mitgliedskörperschaft kann aus dem IT-Verbund Schleswig-Holstein unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der IT-Verbund Schleswig-Holstein wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen. Die Auflösung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen.

Wird der IT-Verbund Schleswig-Holstein aufgelöst, vereinbaren die verbleibenden Mitgliedskörperschaften eine Vermögensauseinandersetzung.

Mit Auflösung des IT-Verbundes Schleswig-Holstein fallen der übertragene Anteil am Stammkapital von Dataport und die Trägerschaft an Dataport an das Land Schleswig-Holstein zurück. Mit Eintritt des Heimfalls lebt die Vereinbarung über die Beteiligung der KLV an Dataport vom 01.01.2010 (Neufassung 2010) vollumfänglich wieder auf.


(Henning Junge)

Kiel, 01.07.2013

(Ort, Datum)


(Thomas Schreitmüller)

